

Beschluss des EK ZÜS
zum Arbeitsgebiet
Druckanlagen
[D]

ZÜS
BD-013 rev 1

Angenommen vom EK ZÜS

22. Sitzung, TOP 7.3
Schriftliche Abstimmung

15.11.2016
26.06.2020

Bewertung und Überprüfung von Prüfprogrammen für Rohrleitungen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 7.5 BetrSichV durch ZÜS

1 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Beschluss gilt für die Bewertung und Überprüfung von Prüfprogrammen für Rohrleitungen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 7.5 BetrSichV, mit denen die wiederkehrenden äußeren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen von Rohrleitungen als Anlagenteil abweichend von den Prüfständigkeiten in Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 6 Tabellen 8 bis 11 BetrSichV, die dort einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zugeordnet sind, durch zur Prüfung befähigte Personen (zPbP) durchgeführt werden dürfen. Dieser Beschluss konkretisiert die Anforderungen der TRBS 1201 Teil 2 Ausgabe 2018-07, Abschnitt 10.6 an ein Prüfprogramm für Rohrleitungen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7.5 BetrSichV.
- (2) Anforderungen an die Prüfung von Anlagen bleiben von einem Prüfprogramm unberührt. Die Anlagenprüfung ist eine eigenständige Prüfung neben der Bestätigung und Überprüfung eines Prüfprogrammes und ist im EK ZÜS-Beschluss BD 007 in der jeweils gültigen Fassung behandelt.
- (3) Anforderungen an die Prüfprogramme ergeben sich aus TRBS 1201 Teil 2 Ausgabe 2018-07, Nr. 10.6.
- (4) Die im Folgenden aufgeführten Anforderungen ergeben sich aus der Interpretation der Anforderungen der BetrSichV sowie der TRBS 1201 Teil 2 und konkretisieren diese.

2 Allgemeines

Das Prüfprogramm und ggf. ein Prüfkonzept nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5.7 BetrSichV müssen durch eine ZÜS bestätigt werden. Die Bestätigungen können in einem Dokument zusammengefasst werden.

3 ZÜS-pflichtige Rohrleitungen mit Prüfprogramm

3.1 Erstmalige Bestätigung

Es muss durch eine ZÜS erstmalig bestätigt werden, dass das Prüfprogramm mit den darin getroffenen Festlegungen die Anforderungen der BetrSichV erfüllt.

3.2 Wiederkehrende Überprüfung

3.2.1 Allgemeines

- (1) Gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Tabelle 12 Nr. 7.5 Fußnote 1) letzter Satz BetrSichV ist die Einhaltung und Anwendung des Prüfprogramms durch die ZÜS stichprobenweise zu überprüfen. Diese Über-

prüfung ist in engem zeitlichen Zusammenhang mit den Prüfungen nach Prüfprogramm in Anlehnung an Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5.8 Tabelle 1 BetrSichV spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme durchzuführen.

- (2) Im Rahmen der Überprüfung ist folgendes durchzuführen:
- Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen nach BetrSichV und TRBS 1201 Teil 2
 - Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an das Prüfprogramm nach TRBS 1201 Teil 2
 - Ordnungsprüfung der Prüfdokumentation (z. B. Prüfaufzeichnungen, Prüfberichte von zFP-Prüfungen) aller prüfenden zur Prüfung befähigter Personen (zPbP)
 - technische Prüfung zur Verifizierung der Prüfergebnisse der zPbP
 - an ausgewählten Bereichen der Rohrleitung, die Auswahl der Bereiche der Rohrleitung soll eine stichprobenweise Überprüfung der Prüfungen möglichst aller zPbP erlauben
 - bei in einem Prüfprogramm zusammengefassten Rohrleitungen alternativ die vollständige Prüfung einer betroffenen Rohrleitung oder die Prüfung an ausgewählten Bereichen aller Rohrleitungen
 - bei festgestellten Abweichungen ist ggf. der Prüfumfang zu erhöhen

3.2.2 Wiederkehrende Bestätigung im Rahmen einer Anlagenprüfung

- (1) Die Überprüfung gemäß 3.2.1 darf auch im Rahmen einer Anlagenprüfung durchgeführt werden.
- (2) In diesem Fall ist bei der Anlagenprüfung neben den Prüfungen gemäß EK ZÜS-Beschluss BD 007 in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen, ob eine Bestätigung gemäß 3.1 des Prüfprogramms vorliegt und eine Überprüfung gemäß 3.2.1 durchzuführen.